

Antwort**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Sebastian Münzenmaier, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/18259 –**

Genderpolitik und Diversgeschlechtlichkeit in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Bundestag hat im Dezember 2018 die Einführung einer dritten Geschlechtsoption beschlossen. Neben „männlich“ und „weiblich“ ist im Geburtenregister künftig auch die Option „divers“ für intersexuelle Menschen möglich. Mit dem Beschluss setzte das Parlament eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts um (vgl. <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2018-12/personenstandsrecht-geburtenregister-geschlecht-divers-bundestag>).

Die Bundesvereinigung Trans* hatte sich zum Urteil wie folgt geäußert: „Wir begrüßen diesen erdbebenhaften Beschluss als einen Leuchtturm der Hoffnung für jede Person außerhalb der Normen von Körper und Geschlecht in Deutschland und Europa. Es gibt mehr als zwei biologische und soziale Geschlechter. Es ist sehr an der Zeit, die Rechte jeder Person anzuerkennen, die sich nicht als ausschließlich männlich oder weiblich identifiziert, unabhängig von körperlichen Merkmalen. Diese Menschen sind besonders von Gewalt, Diskriminierung und Ungleichbehandlung betroffen, in einem System, das nur ‚männlich‘ oder ‚weiblich‘ kennt.“ (vgl. <https://www.gwi-boell.de/de/2017/11/09/erdbebenhafter-push-fuer-die-rechte-von-inter-nicht-binaeren-und-trans-menschen?page=3>).

Den Entwurf für diese Entscheidung verfasste die Richterin am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Gabriele Britz (vgl. https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Erster-Senat/BVRin-Prof-Dr-Britz/bvrin-prof-dr-britz_node.html, https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Jahresvorauschau/vs_2017/vorauschau_2017.html). An der Entscheidung mitgewirkt hat die Richterin am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Susanne Baer (vgl. https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Erster-Senat/BVRin-Prof-Dr-Baer/bvrin-prof-dr-baer_node.html;jsessionid=FC4652B10A8514B1D180E82EA4717F34.1_cid370, https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/rs20171010_1bvr201916.html).

Beide Richterinnen kennen sich schon aus der Zeit vor der Berufung an das Bundesverfassungsgericht. Prof. Dr. Gabriele Britz übernahm im Jahr 2001 eine Lehrstuhlvertretung an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld (vgl. https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Richter/Erster-Senat/BVRin-Prof-Dr-Britz/bvrin-prof-dr-britz_node.html). Im selben Jahr hatte dort Prof. Dr. Susanne Baer eine Vertretungsprofessur für Öffentliches

Recht. Beide wurden 2011 an das Bundesverfassungsgericht berufen (vgl. <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/lis/bae/profdrbaer/lebenslauf-prof-dr-susanne-baer-ll-m/index.html>). Prof. Dr. Gabriele Britz auf Vorschlag der SPD, Prof. Dr. Susanne Baer auf Vorschlag der Grünen (vgl. [https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/gerichte-gabriele-britz-zur-bundesverfassungsrichterin-gewaeholt/](https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/gerichte-gabriele-britz-zur-bundesverfassungsrichterin-gewaeahlt/)).

Letztere ist Vertreterin der Gender-Theorien. Im Jahr 2002 wurde Prof. Dr. Susanne Baer als Professorin für öffentliches Recht und Geschlechterstudien an die Humboldt-Universität zu Berlin berufen. Dort lehrte sie Feministische Rechtswissenschaft. In den Jahren 2003 bis 2010 war Prof. Dr. Susanne Baer Direktorin des GenderKompetenzZentrums an der Humboldt-Universität zu Berlin, das bis zum Sommer 2010 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) finanziert wurde. Aufgabe des GenderKompetenzZentrums war und ist es, das Programm des Gender Mainstreaming, auf das sich die deutsche Bundesregierung im Jahr 2000 festgelegt hat, politisch und gesellschaftlich in die Praxis umzusetzen (vgl. <https://www.die-tagespost.de/politik/aktuell/Regime-der-Heterosexualitaet;art315,121757>).

Die Verfassungsbeschwerde, die zur oben erwähnten Entscheidung führte, wurde 2016 eingereicht und durch die 2013 gegründete Kampagne „Dritte Option“ vorbereitet und unterstützt (vgl. <http://dritte-option.de/juristisches/> und <http://dritte-option.de/erfolg-vor-dem-bundesverfassungsgericht/>). Das Ziel der Kampagne war die juristische und politische Begleitung eines personenstandsrechtlichen Individualverfahrens, mit dem die Möglichkeit eines weiteren Geschlechtseintrages – jenseits von „männlich“ und „weiblich“ – erstritten werden soll (vgl. <http://grundundmensenrechtsblog.de/dritte-option-ein-beispiel-fuer-strategische-litigation-in-deutschland/>).

Prozessbevollmächtigte des Klägers in diesem Verfahren waren Prof. Dr. Konstanze Plett und Prof. Dr. Friederike Wapler, seinerzeit Privatdozentin (vgl. https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/rs20171010_1bvr201916.html). Verfassungsrichterin Prof. Dr. Susanne Baer und die beiden Prozessbevollmächtigten kennen sich aus ihrer beruflichen Tätigkeit. Prof. Dr. Konstanze Plett ist Professorin im Zentrum Gender Studies an der Universität Bremen. Prof. Dr. Konstanze Plett und Prof. Dr. Susanne Baer waren gemeinsam im Vorstand der „Vereinigung für Recht und Gesellschaft e. V.“ (vgl. <https://rechtsssoziologie.info/wp-content/uploads/2019/10/Socio-Legal-Newsletter-17.pdf>, S. 20). Prof. Dr. Friederike Wapler war seinerzeit Privatdozentin und hat die Professur von Prof. Dr. Susanne Baer im Wintersemester 2015/2016 an der Humboldt-Universität zu Berlin vertreten (vgl. <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/lis/bae/team/ehemalige-mitarbeitende/friederike-wapler>). Prof. Dr. Susanne Baer und Prof. Dr. Friederike Wapler haben unter anderem im Januar 2016 gemeinsam für den Familienausschuss des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme zum Thema Kinderrechte angefertigt (vgl. <https://www.bundestag.de/resource/blob/403232/de395a1d2d0eeb46f580d73647da6234/18-13-68g-wapler-data.pdf>).

Im November 2017 hielt Prof. Dr. Friederike Wapler anlässlich eines Thementages zu Intergeschlechtlichkeit im Recht einen Vortrag mit dem Titel „Die ‚Dritte Option‘ vor dem Bundesverfassungsgericht – ein Beispiel für strategische Prozessführung“ (vgl. <http://hlcmr.de/thementag-intergeschlechtlichkeit-kaempfe-reformen-reformbedarf/2017-10-26-programm-intertag-2/>). Ort der Veranstaltung war die „Humboldt Law Clinic“, die von Verfassungsrichterin Prof. Dr. Susanne Baer mitbegründet wurde (vgl. <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/lis/bae/humboldt-law-clinic/konzept/index.html>).

Die Initiative „Dritte Option“ ist nicht die einzige Organisation, die strategische Prozessführung betreibt. Ein Verein hat sich explizit zur Bearbeitung dieses Geschäftsfelds gegründet. Er nennt sich „Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.“. Vereinszweck ist die strategische Prozessführung. Nach eigener Darstellung des Vereins geht es darum, Klagen vor die Gerichte bringen, um über den Weg der Rechtsprechung über den Einzelfall hinaus weiterreichende Ziele zu erreichen. Dafür sucht man ideale Fälle und Kläger sowie geeignete Gerichte gezielt aus und begleitet die Klagen mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit,

die Aufmerksamkeit für die zugrundeliegenden Grundrechtsfragen mobilisiert (vgl. <https://freiheitsrechte.org/strategische-klagen/>). Zum Vorstand dieses Vereins gehört Prof. Dr. Nora Markard. Sie gründete 2010 mit Prof. Dr. Susanne Baer die Humboldt Law Clinic (vgl. <https://freiheitsrechte.org/team/>).

Anzumerken ist noch, wen das Bundesverfassungsgericht in dem Verfahren unter anderem als Sachverständigen angehört hat: Das Deutsche Institut für Menschenrechte (vgl. https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html). Es ist Kooperationspartner des Gender-Lehrstuhls von Prof. Dr. Susanne Baer an der Humboldt-Universität zu Berlin (vgl. <https://www.rewi.hu-berlin.de/de/lf/ls/bae/kooperationenundnetzwerke>). In einem Beirat (des Projekts „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“) dieses Instituts sitzt die Verfassungsrichterin Prof. Dr. Susanne Baer (vgl. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/projekt-anwaltschaft-fuer-menschenrechte-und-vielfalt/empfehlungen-beirat/>).

1. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl sowie der Anteil von Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung in Deutschland?

Auf welche Daten, Untersuchungen oder Studien beruft sich die Bundesregierung dabei (bitte ausweisen)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine amtlich erhobenen Daten vor.

2. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 die Anzahl sowie der Anteil der Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung jeweils entwickelt (bitte nach Bund und Bundesländern getrennt ausweisen)?

Auf welche Daten, Untersuchungen oder Studien beruft sich die Bundesregierung dabei (bitte ausweisen)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine amtlich erhobenen Daten vor.

3. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 gemäß § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) gegenüber dem Standesamt erklärt, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht gestrichen werden soll (bitte nach Bund, Bundesländern sowie Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer getrennt ausweisen)?

- a) Wie vielen Anträgen auf Streichung des Geschlechtes wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 stattgegeben?

- b) Wie vielen Anträgen auf Streichung des Geschlechtes wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 nicht stattgegeben?

Die Möglichkeit, eine Erklärung nach § 45b des Personenstandsgesetzes (PStG) abzugeben, besteht seit dem 22. Dezember 2018. Die Länder führen das PStG gemäß Art. 83 des Grundgesetzes (GG) als eigene Angelegenheit aus. Eine Umfrage des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat bei den Ländern vom 22. März 2019 hat ergeben, dass im Zeitraum vom 22. Dezember 2018 bis 31. März 2019 durch insgesamt 28 Erklärungen nach § 45b PStG ein Streichen des Geschlechtseintrags begehrt wurde. Über den Ausgang der einzelnen Verfahren oder hinsichtlich anderer Zeiträume liegen der Bundesregie-

rung keine Informationen vor. Die in den Ländern abgegebenen Erklärungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Land	Erklärungen nach § 45b PStG
BB	0
BE	9
BW	0
BY	1
HB	0
HE	1
HH	0
MV	0
NI	0
NW	8
RP	5
SH	4
SL	0
SN	0
ST	0
TH	0

4. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 gemäß § 45b PStG gegenüber dem Standesamt erklärt, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht durch eine andere in § 22 Absatz 3 PStG vorgesehene Bezeichnung ersetzt werden soll (bitte nach Bund, Bundesländern sowie Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer getrennt ausweisen)?
- Wie vielen Anträgen auf Änderung des Geschlechtes wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 stattgegeben?
 - Wie vielen Anträgen auf Änderung des Geschlechtes wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 nicht stattgegeben?

Im unter 3. genannten Zeitraum wurden insgesamt 385 Erklärungen nach § 45b PStG abgegeben wurden. Über den Ausgang der einzelnen Verfahren liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Die in den Ländern abgegebenen Erklärungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Land	Erklärungen nach § 45b PStG
BB	9
BE	55
BW	26
BY	33
HB	8
HE	28
HH	15
MV	7
NI	50
NW	69
RP	15
SH	26
SL	4

Land	Erklärungen nach § 45b PStG
SN	20
ST	13
TH	7

Weitere Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

5. Wie viele Personen waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 jeweils ohne Angabe zum Geschlecht registriert (bitte nach Bund, Bundesländern sowie Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer getrennt ausweisen)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

6. Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell mit dem Geschlecht „divers“ registriert (bitte nach Bund, Bundesländern sowie Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer getrennt ausweisen)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

7. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 die Eintragung ihres Geschlechtes wie folgt ändern lassen:

- a) von männlich zu weiblich,
- b) von männlich zu „kein Eintrag“,
- c) von männlich zu divers,
- d) von weiblich zu männlich,
- e) von weiblich zu „kein Eintrag“,
- f) von weiblich zu divers

(bitte nach Bund, Bundesländern sowie Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer getrennt ausweisen)?

In dem unter 3. genannten Zeitraum wurden folgende Erklärungen nach § 45b PStG abgeben. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Land	männlich-weiblich	weiblich-männlich
BB	6	3
BE	20	17
BW	14	6
BY	9	12
HB	1	5
HE	15	10
HH	4	6
MV	2	1
NI	16	25
NW	22	26
RP	7	3
SH	10	11
SL	0	2

Land	männlich-weiblich	weiblich-männlich
SN	9	8
ST	5	6
TH	3	2

8. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 die Eintragung ihres Geschlechtes
- einmal,
 - zweimal,
 - dreimal und häufiger
- ändern lassen (bitte nach Bund, Bundesländern sowie Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer getrennt ausweisen)?
9. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß § 45b Absatz 3 PStG
- durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung,
 - durch Versicherung an Eides statt
- nachgewiesen, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt (bitte nach Bund, Bundesländern sowie Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer getrennt ausweisen)?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

10. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II; Grundsicherung für Arbeitsuchende) erhalten und waren mit folgenden Angaben zum Geschlecht registriert:
- kein Geschlecht,
 - das Geschlecht „divers“
- (bitte nach Bund, Bundesländern sowie Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer getrennt ausweisen)?

Die Daten werden statistisch nicht erfasst.

11. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 Leistungen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) erhalten und waren mit folgenden Angaben zum Geschlecht registriert:
- kein Geschlecht,
 - das Geschlecht „divers“
- (bitte nach Bund, Bundesländern sowie Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer getrennt ausweisen)?

Die Daten werden statistisch nicht erfasst.

12. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 Leistungen nach dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) erhalten und waren mit folgenden Angaben zum Geschlecht registriert:
- a) kein Geschlecht,
 - b) das Geschlecht „divers“
- (bitte nach Bund, Bundesländern sowie Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer getrennt ausweisen)?
13. Wie viele elektronische Gesundheitskarten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 ausgestellt, bei denen
- a) kein Geschlecht,
 - b) das Geschlecht „divers“
- angegeben wurde (vgl. § 291 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 SGB V) (bitte nach Bund, Bundesländern sowie Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer getrennt ausweisen)?

Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

14. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 Leistungen nach dem SGB VI (Gesetzliche Rentenversicherung) erhalten und waren mit folgenden Angaben zum Geschlecht registriert:
- a) kein Geschlecht,
 - b) das Geschlecht „divers“
- (bitte nach Bund, Bundesländern sowie Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer getrennt ausweisen)?

Die Daten werden seit 2016 statistisch erfasst. In den Berichtsjahren 2016 bis 2018 gab es jeweils keinen Fall. Die Daten zum Rentenbestand am 31. Dezember 2019 liegen noch nicht vor.

15. Wie viele Personen waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 bei der Deutschen Rentenversicherung mit folgenden Angaben zum Geschlecht registriert:
- a) kein Geschlecht,
 - b) das Geschlecht „divers“
- (bitte nach Bund, Bundesländern sowie Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer getrennt ausweisen)?

Die Daten der aktiv und passiv Versicherten ohne Rentenbezug werden seit dem Berichtsjahr 2018 erfasst. In den Datensätzen der Statistiken der Deutschen Rentenversicherung werden die Fälle mit divers/ohne Angabe/unbestimmt gesondert – aber nicht in sich differenziert – erfasst. Die Daten werden aufgrund der kleinen Fallzahlen und aus Gründen des Datenschutzes nicht gesondert nach einzelnen Bundesländern ausgewiesen.

Wohnort bzw. Staatsangehörigkeit des Versicherten	Jahr 2018
Bundesgebiet	162
Ausland/unbekannt	2
Insgesamt	164
Deutsche	153
Ausländer	11

Die Daten zu den Versicherten am 31.12.2019 liegen noch nicht vor.

16. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 Leistungen nach dem SGB VII (Gesetzliche Unfallversicherung) erhalten und waren mit folgenden Angaben zum Geschlecht registriert:
- kein Geschlecht,
 - das Geschlecht „divers“
- (bitte nach Bund, Bundesländern sowie Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer getrennt ausweisen)?

Die Daten werden statistisch nicht erfasst.

17. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) erhalten und waren mit folgenden Angaben zum Geschlecht registriert:
- kein Geschlecht,
 - das Geschlecht „divers“
- (bitte nach Bund, Bundesländern sowie Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer getrennt ausweisen)?

Die Daten werden statistisch nicht erfasst.

18. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 Leistungen nach dem SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) erhalten und waren mit folgenden Angaben zum Geschlecht registriert:
- kein Geschlecht,
 - das Geschlecht „divers“
- (bitte nach Bund, Bundesländern sowie Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer getrennt ausweisen)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

19. Wie viele Personen haben nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) erhalten und waren mit folgenden Angaben zum Geschlecht registriert:

- a) kein Geschlecht,
b) das Geschlecht „divers“

(bitte nach Bund, Bundesländern sowie Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer getrennt ausweisen)?

Die Daten werden seit dem Jahr 2017 in allen Sozialhilfestatistiken nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) berücksichtigt. Die zum Jahresende 2018 in Kraft getretene Änderung (zusätzlich möglicher Geschlechtseintrag „divers“ im Geburtsregister) wird erst in den Sozialhilfestatistiken für das Jahr 2019 berücksichtigt. Gemäß den Vorgaben in den jeweiligen Statistiken darf eine Erfassung des Geschlechts mit den Ausprägungen „ohne Angabe“ und „divers“ nur bei entsprechendem Eintrag im Geburtenregister vorgenommen werden.

Die Daten für 2017 und 2018 können den nachstehenden Tabellen entnommen werden. Aufgrund der geringen Fallzahlen können sie zum großen Teil aus Gründen der statistischen Geheimhaltung nicht einzeln ausgewiesen werden. Daher ist insbesondere für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII eine Übermittlung der Daten ausschließlich für Deutschland möglich. Darüber hinaus ist ein gleichzeitiger Bezug der einzelnen Leistungen nach dem SGB XII möglich, so dass durch die separaten Erhebungen der einzelnen Leistungsarten Mehrfachzählungen einzelner Leistungsberechtigter nicht auszuschließen sind.

Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII nach Ländern, Geschlecht "ohne Angabe" nach § 22 Absatz 3 PSTG und Staatsangehörigkeit Ende des Jahres						
Land	2017			2018		
	Insgesamt	Davon		Insgesamt	Davon	
		Deutsche	Nicht-deutsche		Deutsche	Nicht-deutsche
Anzahl			Anzahl			
Deutschland	366	296	70	773	650	123
Baden-Württemberg	32	26	6	324	287	37
Bayern	-	-	-	-	-	-
Berlin	-	-	-	-	-	-
Brandenburg	-	-	-	-	-	-
Bremen	-	-	-	-	-	-
Hamburg	-	-	-	-	-	-
Hessen	5	-	-	6	3	3
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	6	6	-
Niedersachsen	8	8	-	21	21	-
Nordrhein-Westfalen	306	245	61	393	311	82
Rheinland-Pfalz	-	-	-	-	-	-
Saarland	-	-	-	-	-	-
Sachsen	-	-	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt	-	-	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	7	7	-	16	16	-
Thüringen	-	-	-	-	-	-

. = Zahlenwert geheim zu halten

- = nichts vorhanden

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Durchführung der Erhebung und die Umsetzung der Plausibilitätsprüfungen der von den auskunftspflichtigen Stellen übermittelten Ergebnisse obliegt im Rahmen der dezentralen Erhebungen den Statistischen Landesämtern.

Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) nach Ländern, Geschlecht "ohne Angabe" nach § 22 Absatz 3 PStG und Staatsangehörigkeit Ende des Jahres

Land	2017			2018		
	Insgesamt	Davon		Insgesamt	Davon	
		Deutsche	Nicht-deutsche		Deutsche	Nicht-deutsche
Anzahl			Anzahl			
Deutschland	24	21	3	46	33	13
Baden-Württemberg	11	.	.	29	21	8
Bayern	.	.	.	-	-	-
Berlin	-	-	-	-	-	-
Brandenburg	.	.	.	-	-	-
Bremen	-	-	-	.	.	.
Hamburg	-	-	-	-	-	-
Hessen	3	.	.	8	.	.
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen	4	4	-	.	.	.
Nordrhein-Westfalen	.	.	.	4	.	.
Rheinland-Pfalz	-	-	-	.	.	.
Saarland	-	-	-	-	-	-
Sachsen	-	-	-	-	-	-
Sachsen-Anhalt	.	.	.	-	-	-
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	-
Thüringen	-	-	-	-	-	-

. = Zahlenwert geheim zu halten
 - = nichts vorhanden
 Quelle: Statistisches Bundesamt

Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) nach Geschlecht "ohne Angabe" nach § 22 Absatz 3 PStG und Staatsangehörigkeit Deutschland, Ende des Jahres

Jahr	Insgesamt	Davon	
		Deutsche	Nicht-deutsche
	Anzahl		
2017	4	4	-
2018	7	.	.

- = nichts vorhanden
 . = Zahlenwert geheim zu halten
 Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Daten zum Jahresende 2019 liegen noch nicht vor.

20. Wie viele Pässe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 jeweils ausgestellt, bei denen
- kein Geschlecht,
 - das Geschlecht „divers“
- angegeben wurde (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Passgesetzes – PassG –) (bitte nach Bund, Bundesländern getrennt ausweisen)?

Das Geschlecht der antragstellenden Person wird beim Passhersteller nicht statistisch erfasst und ist nur in den jeweiligen lokalen Passregistern gespeichert. Diese sind keiner bundesweiten statistischen Erhebung zugänglich, weshalb der Bundesregierung keine Informationen vorliegen.

21. Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 im Ausländerzentralregister registriert, bei denen

- a) kein Geschlecht,
- b) das Geschlecht „divers“

angegeben wurde (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister – AZRG – und der AZRG-Durchführungsverordnung – AZRG-DV) (bitte nach Bund und Bundesländern getrennt ausweisen)?

Angaben zu Personen, die sich keinem Geschlecht zugehörig fühlen oder zu Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind, wurden im Ausländerzentralregister bis zum September 2019 nicht gesondert erfasst. Die Geschlechtsangabe „divers“ wird seit September 2019 als Speichersachverhalt im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst. Angaben zu den Vorjahren sind daher nicht möglich. Zum Stichtag 31. Dezember 2019 waren im AZR elf Personen mit diesem Speichersachverhalt erfasst. Aufgrund der sehr geringen Anzahl wird aus Gründen des Datenschutzes eine Differenzierung nach Bundesländern nicht ausgewiesen.

22. Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 im Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER) registriert, bei denen

- a) kein Geschlecht,
- b) das Geschlecht „divers“

angegeben wurde (bitte nach Bund, Bundesländern sowie Staatsangehörigkeit: Deutsche, Ausländer getrennt ausweisen)?

Im Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER) werden keine Informationen zur Staatsangehörigkeit gespeichert. Deshalb ist insoweit eine entsprechende Auswertung nicht möglich. Ferner ist die Datenerfassung „ohne Angabe“ für das Merkmal Geschlecht im ZFER erst seit Anfang 2016 möglich.

Eine erste valide Auswertung der Ausprägung „ohne Angabe“ ist softwarebedingt erst ab dem 1. Januar 2018 möglich.

Die Geschlechtsangabe „divers“ kann erst seit September 2019 erfasst werden und kann im ZFER daher in den vorliegenden Auswertungen noch keine Berücksichtigung finden.

Bestand an allgemeinen Fahrerlaubnissen ohne Angabe zum Geschlecht im ZFER am 1. Januar der Jahre 2018 und 2019 nach Bundesländern

Land	2018	2019
	Ohne Angabe	Ohne Angabe
Baden-Württemberg	1	2
Bayern	40	61
Berlin	29	39
Brandenburg	12	23
Bremen	4	11
Hamburg	2	4
Hessen	24	42
Mecklenburg-Vorpommern	4	5
Niedersachsen	148	263
Nordrhein-Westfalen	215	292
Rheinland-Pfalz	106	147
Saarland	20	49
Sachsen	49	82
Sachsen-Anhalt	18	25
Schleswig-Holstein	2	2
Thüringen	6	14
Insgesamt	680	1.061

23. Wie viele Personen mit dem Geschlecht „divers“ wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen
- Bundesministerien,
 - obersten Bundesbehörden sowie deren nachgeordneten Dienststellen bislang eingestellt (bitte nach Beamten, Angestellten in Vollzeit, Angestellten in Teilzeit, Studentischen Hilfskräften, Auszubildenden, Leiharbeitnehmern differenzieren)?
24. Inwieweit und in welcher Form fanden bzw. finden diversgeschlechtliche Personen nach Kenntnis der Bundesregierung bei Bewerbungs- bzw. Einstellungsverfahren in den
- Bundesministerien,
 - obersten Bundesbehörden sowie deren nachgeordneten Dienststellen eine besondere Berücksichtigung?
25. Bei wie vielen Einstellungen in den
- Bundesministerien,
 - obersten Bundesbehörden sowie deren nachgeordneten Dienststellen war die Diversgeschlechtlichkeit ein relevanter Entscheidungsfaktor?
26. Wie viele Personen mit dem Geschlecht „divers“ werden nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen
- Bundesministerien,
 - obersten Bundesbehörden sowie deren nachgeordneten Dienststellen aktuell beschäftigt (bitte nach Beamten, Angestellten in Vollzeit, Angestellten in Teilzeit, StudentischenHilfskräften, Auszubildenden, Leiharbeitnehmern differenzieren)?

27. Wie viele Personen mit dem Geschlecht „divers“ wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den einzelnen
- Bundesministerien,
 - obersten Bundesbehörden sowie deren nachgeordneten Dienststellen bislang entlassen (bitte nach Beamten, Angestellten in Vollzeit, Angestellten in Teilzeit, Studentischen Hilfskräften, Auszubildenden, Leiharbeitnehmern differenzieren)?
28. Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 in einzelnen
- Bundesministerien,
 - obersten Bundesbehörden sowie deren nachgeordneten Dienststellen eingestellt, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind, oder bei denen keine Angabe zum Geschlecht vorliegt (bitte nach Beamten, Angestellten in Vollzeit, Angestellten in Teilzeit, Studentischen Hilfskräften, Auszubildenden, Leiharbeitnehmern differenzieren)?
29. Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 in einzelnen
- Bundesministerien,
 - obersten Bundesbehörden sowie deren nachgeordneten Dienststellen beschäftigt, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind, oder bei denen keine Angabe zum Geschlecht vorliegt (bitte nach Beamten, Angestellten in Vollzeit, Angestellten in Teilzeit, Studentischen Hilfskräften, Auszubildenden, Leiharbeitnehmern differenzieren)?
30. Wie viele Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2019 in einzelnen
- Bundesministerien,
 - obersten Bundesbehörden sowie deren nachgeordneten Dienststellen entlassen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind, oder bei denen keine Angabe zum Geschlecht vorliegt (bitte nach Beamten, Angestellten in Vollzeit, Angestellten in Teilzeit, Studentischen Hilfskräften, Auszubildenden, Leiharbeitnehmern differenzieren)?

Die Fragen 23 bis 30 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

In Ausschreibungen für zu besetzende Stellen in Bundesministerien oder Geschäftsbereichsbehörden werden Personen mit der Geschlechtsangabe „divers“ ausdrücklich adressiert. Die Bewerberinnen und Bewerber sind nicht verpflichtet, ein Geschlecht bei der Bewerbung/Einstellung anzugeben, so dass die personenstandsrechtliche Geschlechtsangabe im Bewerbungs- sowie im Einstellungs- und Entlassungsprozess nicht entscheidend ist. Auswahlentscheidungen werden gemäß Artikel 33 Absatz 2 GG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung getroffen.

31. Welche staatlichen Zuwendungen bzw. Förderungen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2003 bis 2019 an folgende Vereine bzw. Institutionen ausgereicht:

Gemäß Nr. 4.7.5 der Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung (§§ 70 bis 72 und 74 bis 80 Bundeshaushaltsordnung [BHO]) – VV-ZBR BHO – sind begründende Unterlagen und Anordnungen fünf Jahre aufzubewahren. Insbesondere daher, aber auch unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften für die Aufbewahrung von Schriftgut, wie z. B. die Registraturrichtlinie, liegen für die weiter zurückliegenden Jahre teilweise keine oder nur lückenhafte Unterlagen zu den abgefragten Sachverhalten vor.

- a) Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung e. V. (DGfS) (<https://dgfs.info/impressum/>),

Deutsche Gesellschaft für Sexualforschung e. V. (DGfS)

Es erfolgte keine Förderung durch staatliche Zuwendungen.

- b) Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) (<https://www.dgti.org/impressum.html>),

Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti)

Projekt: TuR* – Trans und Reformation 2017

Förderung im Haushaltsjahr 2016: 44.492 €

- c) Intersexuelle Menschen e. V. (<https://www.im-ev.de/impressum/>),

Intersexuelle Menschen e. V.

Förderung im Haushaltsjahr: 2019: 13.300 €

- d) Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD) e. V. (<https://www.lsvd.de/de/service/impressum>),

Förderung im Haushaltsjahr 2005:	89.892,00 €
Förderung im Haushaltsjahr 2006:	102.042,00 €
Förderung im Haushaltsjahr 2007:	97.281,00 €
Förderung im Haushaltsjahr 2008:	65.623,50 €
Förderung im Haushaltsjahr 2009:	108.558,00 €
Förderung im Haushaltsjahr 2010:	43.519,50 €
Förderung im Haushaltsjahr 2011:	54.999,00 €
Förderung im Haushaltsjahr 2012:	122.502,59 €
Förderung im Haushaltsjahr 2013:	130.961,27 €
Förderung im Haushaltsjahr 2014:	128.507,62 €
Förderung im Haushaltsjahr 2015:	103.260,84 €
Förderung im Haushaltsjahr 2016:	103.745,01 €
Förderung im Haushaltsjahr 2017:	228.336,11 €
Förderung im Haushaltsjahr 2018:	259.109,79 €
Förderung im Haushaltsjahr 2019:	189.443,42 €

- e) Bundesvereinigung Trans* e. V. (BVT*) (<https://www.bundesverband-trans.de/impressum/>),

Bundesvereinigung Trans* e. V.

Förderung im Haushaltsjahr 2018: 548.710 €

- f) Trans-InterQueer e. V. (TrIQ) (<https://www.transinterqueer.org/impressum/>),

Trans-Inter queer e. V.

Förderung im Haushaltsjahr 2013: 25.000 €

Förderung im Haushaltsjahr 2014: 12.500 €

Förderung im Haushaltsjahr 2015: 85.150 €

Förderung im Haushaltsjahr 2016: 93.900 €

Förderung im Haushaltsjahr 2017: 90.180 €

Förderung im Haushaltsjahr 2018: 95.000 €

Förderung im Haushaltsjahr 2019: 97.050 €

- g) Verband für lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, intersexuelle und queere Menschen in der Psychologie e. V. (VLSP) (<https://www.vlsp.de/impressum>),
- h) freier Zusammenschluss von studentInnenschaften (fzs) e. V. (<https://www.fzs.de/impressum/>),
- i) Gender/Queer e. V. (<http://gender-queer.de/impressum.html>),
- j) GenderKompetenzZentrum (Drittmittelprojekt am Lehrstuhl von Prof. Dr. Susanne B., LL.M. an der Humboldt-Universität zu Berlin) (<http://www.genderkompetenz.info/impressum.html>),
- k) Dritte Option, c/o edition assemblage (<http://dritte-option.de/Impressum/>),
- l) Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. (<https://freiheitsrechte.org/impressum/>)

(bitte nach Jahren getrennt ausweisen)?

Hinsichtlich der unter g) bis l) genannten Vereine/Institutionen erfolgte keine Förderung durch staatliche Zuwendungen.

32. Welche Kosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung für das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aufgebaute Onlineinformationsportal „Regenbogenportal – das Wissensnetz zu gleichgeschlechtlichen Lebensweisen und geschlechtlicher Vielfalt“ (<https://www.regenbogenportal.de/impressum/>) bislang angefallen, und mit welchen zukünftigen Ausgaben rechnet die Bundesregierung (bitte nach Jahren getrennt ausweisen)?

Bewilligte Laufzeit des Projekts: 12. Juli 2017 bis 31. Dezember 2020

Gesamtsumme 2017:	277.403,65 €
Gesamtsumme 2018:	225.022,40 €
Gesamtsumme 2019:	416.165,35 €

2020

a) Gesamtsumme bisher angefallene Kosten 27.640,88 €.

b) In 2020 ist noch mit Kosten von 169.904,40 € zu rechnen.

33. Welche Zugriffszahlen verzeichnete das vom BMFSFJ aufgebaute Online-Informationsportal „Regenbogenportal – das Wissensnetz zu gleichgeschlechtlichen Lebensweisen und geschlechtlicher Vielfalt“ (<https://www.regenbogenportal.de/impressum/>) nach Kenntnis der Bundesregierung bisher (bitte insgesamt sowie für die einzelnen Monate seit Bestehen des Portals getrennt ausweisen)?

Launch 19. Mai 2019	74.604
Juni 2019	50.426
Juli 2019	15.866
August 2019	11.955
September 2019	7.822
Oktober 2019	14.75
November 2019	23.091
Dezember 2019	22.531
Januar 2020	15.512
Februar 2020	14.276
März 2020	12.477

34. Welche Kosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung für das vom BMFSFJ initiierte Bundesprogramm „Demokratie leben!“ (<https://www.demokratie-leben.de/servicemenue/impressum.html>) bislang angefallen, und mit welchen zukünftigen Ausgaben rechnet die Bundesregierung (bitte nach Jahren getrennt ausweisen)?

2015:	38.029.500,00 €
2016:	47.470.000,00 €
2017:	95.095.000,00 €
2018:	106.160.500,00 €
2019:	111.315.107,02 €

35. Welche Firmen, Institutionen sowie Vereine wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen des vom BMFSFJ initiierten Bundesprogramms „Demokratie leben!“ (vgl. Link in Frage 34) bislang mit welchen Beträgen jeweils finanziell unterstützt (bitte nach Jahren sowie einzelnen Firmen, Institutionen und Vereinen getrennt ausweisen)?

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ ist nicht speziell auf die Förderung von Firmen, Institutionen sowie Vereinen hin ausgerichtet. Es werden vielmehr ausschließlich Projekte gefördert, die die mit dem Bundesprogramm verfolgten Ziele umsetzen. Eine Übersicht zu diesen findet sich auf der Programmwebseite: www.demokratie-leben.de.